



Friedhofssatzung für den RuheForst Jesteburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung vom 14.01.2016 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg (Träger) betreibt einen Begräbniswald in Jesteburg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „RuheForst Jesteburg“.
- (3) Die Flächen des RuheForst in Jesteburg befindet sich im Eigentum Dritter (Betreiber).
- (4) Der Träger hat sich den Betrieb eines Begräbniswaldes auf Flächen des Betreibers dinglich gesichert und einen Betreiber mit dem Betrieb des Begräbniswaldes beauftragt.
- (5) Die Fläche des RuheForsts Jesteburg ist auf dem nachstehenden Lageplan dargestellt.

§ 2

Friedhofszweck

Der RuheForst Jesteburg dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung über den Betreiber des RuheForstes Jesteburg erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

- (1) Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Im RuheForst Jesteburg sind Grabstellen so genannte „Ruhebiotope“.
- (2) Ruhebiotope sind Waldflächen, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Ruheforst Jesteburg kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch den Träger gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof und Ruhestätte der Toten verloren. Die Ruhebiotope werden, falls die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
- (3) Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Ruheforst Jesteburg unterliegt den Rechtsvorschriften des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen des RuheForstes Jesteburg täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Betreiber oder der Träger können bei Vorliegen von Gefahren im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen ist der RuheForst Jesteburg geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten im RuheForst

- (1) Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im RuheForst ist es untersagt:
- a) Beisetzungen zu stören;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dinge anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) Zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - d) Die Flächen des Ruheforstes zu verunreinigen;
 - e) Veranstaltung jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - f) Offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen;
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, angeleinte Hunde sowie Hunde, die zur Ausübung des Jagdrechtes auf der Fläche des Ruheforstes genutzt werden;
 - h) An Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben;
 - i) Bauliche Anlagen ohne Genehmigung des Trägers zu errichten;
 - j) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis vom Betreiber hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Forstverwaltung sowie Betriebsfahrten;
 - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen;

I) Gewerbliche Betätigungen.

- (3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des RuheForstes Jesteburg vereinbar sind.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Beisetzungen

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in einem Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (5) Die Beisetzungen im RuheForst werden ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- (6) Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- (7) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist ein Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
- (8) Alle im Zusammenhang mit der Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang und bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 8 Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Betreiber vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht an den im RuheForst Jesteburg registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 20 Jahre, maximal bis zu 99 Jahre verliehen.
- (3) Alle Handlungen im RuheForst Jesteburg, die mit zusätzlichen Lärmbelastigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

IV. Ruhebiotop

§ 9 Arten der Ruhebiotop

- (1) Als Grabstätten werden folgende Ruhebiotop unterschieden:
 - a. Ruhebiotop für eine Einzelperson,
 - b. Ruhebiotop für Familien oder Freundeskreise,
 - c. Gemeinschafts-Ruhebiotop.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschaftsruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesem Ruhebiotopen die Beisetzung von 18 Urnen zulässig.

§ 10 Ruhebiotop – Ruhestättendatei

- (1) Im RuheForst Jesteburg erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotop erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotop und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Die Ruhestättendatei ist dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

§ 11

Ruhebiotopgestaltung

- (1) Im Einvernehmen mit dem Erwerber oder, nach dessen Tode, mit den Angehörigen kann ein Markierungsschild in einer Größe von max. 10 cm x 12 cm in unmittelbarer Nähe der Begräbnisstätte angebracht werden, vorzugsweise an dem nächstgelegenen Baumstamm.
- (2) Bei Bestattung von mehreren Personen in einem Ruhe-Biotop werden deren Namen auf einem gemeinschaftlichen Markierungsschild von max. 10 cm x 12 cm angebracht werden; Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Bei einem Familien,- und Freundschafts-Biotop besteht die Möglichkeit, eine zusätzlichen Tafel (6 cmx10 cm) mit individueller Inschrift der Familie oder des Freundeskreises anbringen zu lassen. Es sind maximal bis zu drei Markierungsschilder pro Ruhe-Biotop plus die Plakette mit der Registrierungsnummer zulässig.
- (4) Die Aufschriften der Markierungsfelder können in Übereinstimmung mit der Würde des Friedhofes und den guten Sitten von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Die Schriftart und die Ausführung des Markierungsschildes sind für den RuheForst einheitlich.
- (5) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst Jesteburg darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gemäß Nr. 1 bleiben unberührt.
- (6) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 12

Pflege der Ruhebiotope

- (1) Der RuheForst Jesteburg ist ein naturnaher Wald. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

- (2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 13

Haftung

- (1) Das Betreten des RuheForstes Jesteburg geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
- (2) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes Jesteburg, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
- (3) Im Übrigen haften Betreiber und Träger im gesetzlichen Rahmen.

§ 14

Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein mit dem Träger abgestimmtes privatrechtliches Entgelt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 5 Abs. 1 Satz 2 den RuheForst außerhalb seiner Öffnungszeiten betritt;
 - b. § 5 Abs. 3 den RuheForst bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen betritt;
 - c. § 6 Abs. 1 die Würde des Ortes als Ruhestätte missachtet oder den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie deren Beauftragten nicht befolgt;

- d. § 6 Buchstabe a – I eine untersagte Handlung ausübt oder begeht;
- e. § 7 Abs. 8 eine im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehende Handlung außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt;
- f. § 8 Abs. 2 Handlungen, die mit einer zusätzlichen Lärmbelästigung oder visuellen Beunruhigung verbunden sind, durchführt;
- g. § 11 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Ruhebiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den RuheForst vom 01.01.2012 außer Kraft.

Jesteburg, den 18.02.2016

Höper
Samtgemeindebürgermeister